Satzung des Vereins der Studierenden und Alumni der hochschule 21 gemeinnützige GmbH

alumni 21 - Stand 19.05.2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Verein trägt den Namen

alumni 21

- Der Verein ist unter dem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen; nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name "alumni 21 e.V.".
- 3. Der Sitz des Vereins ist Buxtehude.
- 4. Der Gründungstag ist der 19. Mai 2015.
- 5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

Zweck und Ziel des Vereins ist,

- die Bildung und Förderung eines Netzwerks von Studierenden und Alumni der hochschule 21 gemeinnützige GmbH – nachfolgend "hochschule 21" genannt – und ihrer Vorgängerinnen sowie natürlichen und juristischen Personen die den Vereinszweck unterstützen,
- 2. die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zur hochschule 21, deren Mitgliedern sowie Unternehmen und gesellschaftlichen Institutionen,
- 3. die Durchführung von Veranstaltungen sowie die Unterstützung der Studierenden der hochschule 21.

§ 3 Die Mitgliedschaft

- 1. Alle Studierenden und Alumni der hochschule 21 sowie alle Absolventen und Besucher ihrer Vorgängerinnen können die Mitgliedschaft erwerben.
- 2. Angehörige der hochschule 21, die an den vorgenannten Institutionen tätig sind oder an ihr oder einer ihrer Vorgängerinnen tätig waren, können gleichfalls die Mitgliedschaft erwerben.

- 3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist der Besuch der hochschule 21 oder einer ihrer Vorgängerinnen nachzuweisen. Personen die diese Voraussetzungen nicht erfüllen können nach Beschluss des Vorstands auch Mitglied werden.
- 4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Aufnahmeerklärung gegenüber dem Vorstand beantragt.
- 5. Zum Zeitpunkt der Aufnahme muss das Mitglied volljährig sein.
- 6. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 7. Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft erfolgt in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- 2. Der Austritt eines Mitglieds kann mit einer vierteljährlichen Frist zum Schluss eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4. Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig bei vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf des Quartals, in dem die Zustellung erstmals versucht wurde. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.
- 5. Bei Tod des Mitgliedes können Ehepartner von verstorbenen Mitgliedern auf ausdrücklichen Wunsch anstelle des Verstorbenen ihrerseits Mitglied des Vereins werden, wenn dies im Anschluss an den Todesfall erfolgt.
- 6. Über eine Wiederaufnahme ausgeschlossener früherer Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Zur Durchführung der Zwecke und Ziele des Vereins (§ 2) wird ein Jahresbeitrag erhoben.

- 2. Über die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr.
- 3. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils bis zum 15. Januar eines Jahres im Voraus fällig und sind unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbes der Mitgliedschaft (Eintritt in den Verein) immer in voller Höhe für das betreffende Kalenderjahr zu entrichten.
- 4. Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- 6. Studierende der hochschule 21 oder ihrer Nachfolgerinnen können von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit werden, hierdrüber entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich gemäß § 26 BGB wie folgt zusammen:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenwart

Bei Bedarf können durch die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemäß § 26 BGB gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

- 2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Aufwendungen und Fahrtkosten können erstattet werden. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die ordnungsgemäße, dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählen die Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
- 4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- 5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss der Vorsitzende eine Sitzung einberufen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens drei Tagen soll eingehalten werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- 7. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage sein. Die Beschlussvorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und Enthaltung zur Beschlussvorlage.
- 8. Der Kassenwart erledigt die Geldangelegenheiten des Vereins und führt die erforderlichen Bücher. Er stellt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss auf und legt sie der Mitgliederversammlung vor.
- 9. Der Kassenprüfer prüft am Schluss des Geschäftsjahres Bücher, Belege und Kasse und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1. Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den in § 3 der Satzung genannten Vereinsmitgliedern.
- 2. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die

ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zugehen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Abgelehnte oder nach Ablauf der Frist gestellte Anträge kann die Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zulassen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

- 3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a. Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl der Beiräte,
 - d. Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
 - e. Wahl eines Kassenprüfers für ein Jahr,
 - f. Entlastung des Kassenprüfers und der Beiräte,
 - g. Satzungsänderungen,
 - h. Festlegung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedbeiträgen,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung durch den Vorstand,
 - j. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - k. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - I. Wiederaufnahme ausgeschlossener früherer Mitglieder und
 - m. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 4. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend ist durch die Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter zu wählen. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird dieser vom Versammlungsleiter bestimmt. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 5. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied auch ein Ehrenmitglied eine Stimme, welche persönlich abgegeben werden muss. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss

schriftlich durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung dies beantragt.

- 6. Bei Abstimmungen und Wahlen zählen:
 - a) bei offener Wahl die Handzeichen
 - b) bei geheimer Wahl die abgegebenen gültigen Stimmen

Die Wahlen sind nach der Wahlordnung durchzuführen, die ein Bestandteil der Satzung bildet.

- 7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erforderlich macht oder wenn die Einberufung von mindestens 30% der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung beantragt wird.
- 8. Satzungsänderungen auch des Vereinszwecks können nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 9 Beirat

Zur fachlichen Beratung sowie organisatorischen Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Über die in der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer – im Vertretungsfalle von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied der Sitzung - zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus nicht gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a) Speicherung
 - b) Bearbeitung
 - c) Verarbeitung
 - d) Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- 3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c) Sperrung seiner Daten
 - d) Löschung seiner Daten
- 4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 12 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen. Alle Mitglieder sind hierzu schriftlich vom amtierenden Vorstand einzuladen. Die Einladung muss mindestens acht Wochen vorher im Besitze der Mitglieder sein. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
- 2. Die Mitgliederversammlung hat bei Auflösungsbeschluss mindestens drei gesonderte Abwickler zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglieder des derzeitigen Vorstandes sein.
- 3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach Befriedigung aller Verbindlichkeiten der hochschule 21 oder einer ihrer Nachfolgerinnen bzw. gemeinnützigen Zwecken zu.
- 4. Nach Erledigung aller Angelegenheiten ist die Löschung des Vereins im Vereinsregister des Amtsgerichts durch die Abwickler zu veranlassen.
- 5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Wirksamkeit der Satzung

- 1. Die Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen ist.
- 2. Die vorstehende Satzung wurde an der Gründungsversammlung vom 19. Mai 2015 in Buxtehude errichtet und beschlossen.

Wahlordnung

- 1. Wahlen werden auf der jährlichen Mitgliederversammlung vorgenommen. Für jeden zu besetzenden Vorstandsposten ist ein gesonderter Wahlgang vorzusehen. Bei einem Wahlgang mit nur einem einzigen Kandidaten je zu besetzenden Vorstandsposten genügt eine offene Wahl an Block durch Handzeichen. Sind für einen zu besetzenden Posten mehrere Kandidaten vorgeschlagen, so kann mit Zustimmung der Kandidaten eine offene Wahl durchgeführt werden. Ansonsten ist eine geheime Wahl vorzunehmen. Für diesen Fall hat der Vorstand gekennzeichnete Stimmzettel in genügender Anzahl vorzuhalten.
- 2. Die Mitgliederversammlung wählt vor dem Beginn der Vorstandswahlen aus den Anwesenden ein Mitglied, das dann als Wahlleiter für die ordnungsmäße Durchführung der Wahlen verantwortlich ist. Bei ihm kann jedes Mitglied des Vereins bis zum Beginn der Wahlhandlung mündlich Wahlvorschläge vortragen.
- 3. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge, gibt die gültigen Wahlvorschläge und nach Durchführung der offenen Wahlen das Ergebnis bekannt. Bei geheimer Wahl müssen vom Wahlleiter zusätzlich die Stimmzettel verteilt und wieder eingesammelt und die Stimmen ausgezählt werden. Für die Stimmenauszählung kann der Wahlleiter anwesende Mitglieder hinzuziehen.
- 4. Eine Stimme ist ungültig, wenn der abgegebene Stimmzettel unbeschrieben ist, mehr als einen Namen trägt, zusätzliche Bemerkungen enthält, oder eine eindeutige Willenserklärung nicht erkennen lässt.
- 5. Der Kassenprüfer wird in offener Wahl ermittelt. Eine Wiederwahl ist zulässig.